

2. Die treuhänderische Gründung mittels Zession der Gründerrechte⁴⁶

An dieser Stelle ist es angezeigt, kurz auf die im Zusammenhang mit dem Stifter als oberstes Stiftungsorgan übliche Gründungsart von Stiftungen einzugehen, zumal auch heute noch solche Gründungen vom Fürstlich Liechtensteinischen Landgericht angenommen werden.⁴⁷

Sehr oft tritt der an der Stiftung materiell Interessierte nicht selbst als Gründer auf. Er beauftragt damit einen liechtensteinischen Anwalt oder ein Treuhandbüro. Das Verhältnis zwischen diesen beiden Parteien wird in der Regel durch einen Treuhandvertrag geregelt. Der eigentliche Stifter stellt das Gründungskapital zur Verfügung, und der mit der Gründung Beauftragte verpflichtet sich, nach erfolgter Gründung die Gründerrechte an jenen zu zedieren.⁴⁸

Da der mit der Gründung Beauftragte nicht nur Vertreter des eigentlichen Stifters, sondern selbst Gründer in eigenem Namen ist, treten die Rechtsfolgen der Gründung bei ihm ein, d. h. er wird Inhaber der Gründerrechte. Diese gehen nun nicht von Gesetzes wegen auf den eigentlichen Stifter über, sondern lediglich durch Zession auf Grund der Bestimmungen im Treuhandvertrag. Der treuhänderische Gründer kann natürlich die Gründerrechte auch auf einen Dritten übertragen. In einem solchen Fall besteht nur eine Haftung aus dem Treuhandvertrag.⁴⁹

Der Reiz dieser Gründungsart liegt darin, dass der Stifter überhaupt nicht in Erscheinung zu treten braucht. Der treuhänderische Gründer zediert die Gründerrechte mittels «Blanko-

⁴⁶ Gründer = Stifter, Gründung = Errichtung, Gründerrechte = Stifterrechte.

⁴⁷ Tel. Auskunft v. 30. Aug. 1974; dazu ist zu bemerken, dass in solchen Fällen ein nicht unbeträchtliches Risiko in Kauf genommen wird, denn es ist kaum anzunehmen, dass der Fürstlich Liechtensteinische Oberste Gerichtshof in Zukunft entgegen seinem Beschluss entscheiden wird.

⁴⁸ Über Begriff und Arten der Gründerrechte verlautet im Gesetz nichts, doch versteht das geltende Stiftungsrecht darunter das Recht auf Widerruf und insbesondere das Recht auf Abänderung der Statuten. Mit letzterem Recht hält der betreffende Inhaber praktisch die gesamte Macht über die Stiftung in Händen, gebunden lediglich durch einige wenige Gesetzesvorschriften.

⁴⁹ Daneben besteht während der Gründung auch eine Haftung der Gründer, die sogenannte Gründerhaftung. Sie wird in PGR 219 geregelt. Über die Ausdehnung der Gründerhaftung über die eigentliche Gründungsphase hinaus vgl. Urteil des Fürstlich Liechtensteinischen Obergerichts vom 28. Oktober 1970, I 610/176, publiziert in ELG 1967—1972.